

Zulassungsregeln für den Bachelor-Studiengang Internationale Soziale Arbeit

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Protestant University of Applied Sciences

vom 02. April 2013 in der Fassung vom 28.01.2026.

Die Zulassungsregeln vom 02. April 2013, geändert am 16.04.2014, am 15.12.2015, am 09.11.2017, am 11.07.2018, am 30.01.2019, am 11.11.2019, am 27.07.2021, am 17.05.2022, 08.05.2024, am 14.05.2025 und am 28.01.2026 treten am 01.05.2026 in Kraft.

§ 1 Zulassung zum Studium

- (1) Liegen der EH mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach diesen Regelungen getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung wird erteilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 58 LHG nachweist und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der EH einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss der Hochschule auf schriftlichen Antrag entsprechend diesen Zulassungsregelungen.
- (4) Dem Zulassungsausschuss gehören die Rektorin/der Rektor bzw. die Prorektorin/der Prorektor (Vorsitz), die Leitung des Studierendenservices, die Dekanin bzw. der Dekan und eine Studiengangsleitung an, die der Senat der Hochschule auf die Dauer von drei Jahren wählt. Die Studiengangsleitung muss im Zeitpunkt der Wahl und während der gesamten Amtszeit die Funktion der Studiengangsleitung innehaben. Endet die Funktion der Studiengangsleitung bei dem gewählten Mitglied während der Amtszeit, scheidet das Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung der Funktion als Studiengangsleitung automatisch aus dem Zulassungsausschuss aus. Es wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein neues Mitglied aus dem Kreis der Studiengangsleitungen gewählt. Dessen Amtszeit beträgt ebenfalls drei Jahre. Der Vorsitz dieses Ausschusses und der Sitz der Dekanin bzw. des Dekans kann von der Rektorin/vom Rektor bzw. der Prorektorin/dem Prorektor auf Antrag delegiert werden. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Gleichstellungsbeauftragte und die/der Enthinderungsbeauftragte sind bei Härtefallanträgen hinzuzuziehen.

§ 2 Bewerbungs- und Zulassungszeitpunkt, Bewerbungsunterlagen

- (1) Zulassungen erfolgen (in der Regel) einmal jährlich zum 1. September.
- (2) Bewerbungen zum Studium werden in der Regel einmal jährlich angenommen, und zwar vom 01.05. bis 15.07. für das Wintersemester. Diese Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Sollten nicht ausreichend Bewerbungen eingehen, um die Studienplatzkapazitäten auszuschöpfen, ist eine Wiedereröffnung des Bewerbungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Das Vorliegen der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist nachzuweisen:
 - Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (i.d.R. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte).
 - Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF-Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen, DSH-Zertifikat 2 oder 3 oder telc C1 Hochschule) vorgelegt werden.
 - Gute Kenntnisse der englischen Sprache.

§ 3 Quoten/Härtefälle

- (1) Im Aufnahmeverfahren werden keine Quoten für die unterschiedlichen Formen der Hochschulzugangsberechtigungen gebildet.
- (2) Die Kapazität des Studiengangs Internationale Soziale Arbeit umfasst 30 Studienplätze pro Jahr.
- (3) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die verfügbaren Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste, die auf Grundlage der Auswahlnote erstellt wird. Die Rangliste enthält alle fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträge. Die Rangfolge bestimmt sich nach der berechneten Auswahlnote, beginnend mit der besten Note. Die Auswahlnote berechnet sich wie folgt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Diese verringert sich wie folgt:
 1. 0,4 beim Nachweis einer abgeschlossenen betrieblichen oder mindestens dreijährigen schulischen Ausbildung oder beim Nachweis einer mindestens zweijährigen Erwerbstätigkeit in Vollzeit oder in mindestens 50%iger Teilzeit mit maximal einer Unterbrechung des Zeitraums
 2. 0,2 beim Nachweis eines mindestens 6-monatigen an einem Stück in Vollzeit erbrachten Praktikums im sozialen, kulturellen oder ökologischen Bereich (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Kulturelles Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst, sonstiges soziales, kulturelles oder ökologisches Praktikum) oder beim Nachweis einer mindestens dreijährigen Erziehungszeit eines eigenen Kindes, eines Stiefkindes oder eines Pflegekindes im eigenen Haushalt
 3. zusätzlich 0,2, wenn das Praktikum im sozialen, kulturellen oder ökologischen Bereich nach Ziffer 2 im Ausland erbracht wurde
 - c) Die Verringerungen nach Ziffer b) werden nicht gewährt für Ausbildungen, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung erworben werden sowie für Praktika, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung absolviert werden.
 - d) Bei Ranggleichheit aufgrund der Auswahlnote bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsregelungen treten am 01.05.2026 in Kraft.

Ludwigsburg, den 28.01.2026

Für das Rektorat



Prof. Dr. Andrea Dietzsch, Rektorin